

wie ein Gleiches auch bei der Beratung der Verlagsordnung im Jahre 1891 geschehen war. Das Reichsjustizamt entsprach dem durch den Vorstand des Börsenvereins übermittelten Wunsche des Ausschusses durch Abordnung des Geheimen Regierungsrates Herrn Dr. Dungs.

In Anwesenheit des Herrn Regierungskommissars fand vom 20. bis 22. März 1895 eine dritte Lesung statt. Es war für die Mitglieder des Ausschusses von großem Werte, in mündlichem Meinungsaustrausch mit Herrn Geh. Regierungsrat Dr. Dungs den ganzen Gesetzesstoff durchgehen zu können, und die Arbeit des Ausschusses hat dadurch eine wesentliche Förderung erfahren.

Im einzelnen geben dem geehrten Vorstände nähere Auskunft über diese hier kurz erwähnten Verhandlungen sechs Drucksachen, die der Ausschuss als Manuskript hat drucken lassen, die aber nicht für die Oeffentlichkeit bestimmt sind. Diese Drucksachen sind:

1. Bericht, erstattet von Robert Voigtländer, Alfred von Hölder, Ernst Seemann, Fritz Schwarz nebst einem solchen vom Verein der deutschen Musikalienhändler. Leipzig 1893. 32 S.
2. Protokolle über die Verhandlungen vom 29. November bis 1. Dezember 1890. Leipzig 1894. 32 S.
3. Stenographischer Bericht über die Verhandlungen mit einer Anzahl eingeladener Verleger am 20. April 1894. Leipzig 1894. 33 S.
4. Denkschrift zur Reform des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste vom 9. Januar 1876. Von Eduard Quaas in Berlin. Leipzig 1894. 31 S.
5. Stenographischer Bericht über die Verhandlungen des Ausschusses vom 17.—19. Oktober 1894. Leipzig 1894. 82 S.
6. Zusammenstellung der Beschlüsse erster und zweiter Lesung nebst Begründung. Bearbeitet von Robert Voigtländer und Fritz Schwarz. Leipzig 1895. 50 S.

Außerdem wurden noch beachtenswerte Vorschläge, die Herr Dr. Julius Hoffmann in Stuttgart dem Ausschusse einzureichen die Güte hatte, lithographisch für die Mitglieder vervielfältigt.

Ueber den weiteren Fortgang der Arbeiten des Ausschusses können wir für heute nur soviel sagen, daß wahrscheinlich noch mehrere Sitzungen nötig sein werden, um unsern Auftrag zu erledigen. Ob und in welcher Weise es notwendig sein wird, weitere Juristen oder etwa Schriftsteller heranzuziehen, darüber ist noch kein bestimmter Entschluß gefaßt worden.

Der Ausschuss hat sich zum Grundsatz gemacht, daß seine Arbeit nur vollständig reif an die Oeffentlichkeit gelangen dürfe. Es wird ihr an Kritik, namentlich durch andere Interessententeile, nicht fehlen. Je weniger Angriffspunkte sie solcher Kritik bieten wird, umso größere Bedeutung wird sie haben und umso mehr ihrem Zwecke, dem Buchhandel zu nützen, entsprechen.

Wir halten uns als Muster gewissenhafter Arbeit den sogenannten Börsenvereinsentwurf von 1857 vor Augen, der seiner Gründlichkeit und Gediegenheit willen von so weittragendem Einfluß auf die ganze spätere Urheberrechtsgesetzgebung gewesen ist.

Stuttgart und Leipzig, den 10. April 1895.

Der Außerordentliche Ausschuss
für Revision der Gesetze über das Urheberrecht.

Wilhelm Spemann, Robert Voigtländer,
Vorsitzender. Schriftführer.

[8801] Die verehrlichen Sortimentshandlungen

erlauben wir uns aufmerksam zu machen, daß anstatt der früheren Geschäftsgrundsätze die buchhändlerische Verkehrsordnung vom 26. April 1891 für unsere Mitglieder bindend ist. Nach § 30 der Verkehrsordnung müssen

Remittenden

in diesem Jahre spätestens am 18. Mai an diejenigen Verleger, welche nicht weitergehende Bestimmungen getroffen haben, abgeliefert werden, was zur Vermeidung unliebsamer Differenzen und Verluste für die Absender beachtet werden wolle.

Karlsruhe, Leipzig, München, April 1895.

Der Vorstand des Deutschen Verlegervereins.
Jos. Vielesfeld. Ferd. Lomnij. Oskar Bed.

Allgemeiner Deutscher Buchhandlungs-Gehilfen-Verband.

Im April wurden gezahlt

1950 M Krankengelder,
1300 „ Begräbnisgelder,
100 „ Pensionsgelder an zwei Witwen.

Leipzig, den 30. April 1895.

Der Vorstand.

(Nichtamtlicher Teil.)

Vom Wiener Buchhandel.

Umrechnung der deutschen Reichsmark.

In Nr. 17 der Oesterreichisch-ungarischen Buchhändler-Correspondenz vom 27. April findet sich folgende Bekanntmachung des Vorstehers der Wiener Corporation:

An die Mitglieder der Corporation der Buch-, Kunst- und Musikalienhändler in Wien.

Infolge Ausschussbeschlusses vom 18. April d. J. ist die Reichsmark von heute ab mit sechzig Kreuzer umzurechnen.

Wien, am 27. April 1895. Julius Schellbach,
Vorsteher.

Fakturen als Contrebande.

Aus dem Protokoll derselben Ausschusssitzung der Wiener Corporation (18. April 1895), in der der obige Beschluß gefaßt wurde, ist der nachfolgende Abschnitt für weitere Kreise des Buchhandels bemerkenswert:

»Nicht geringes Erstaunen erregte im Buchhandel die neueste Amtshandlung im Franz Josef-Bahnhofe, wo erst Ballen von Provinzfirnen, die an ihre Wiener Kommissionäre gerichtet waren, zurückgehalten, nach langwierigen Konferenzen allerdings freigegeben wurden, jedoch ohne die den einzelnen Paketen aufgebundenen Fakturen mit auszuliefern. Letztere wurden vielmehr als Contrebande betrachtet und einerseits wegen Uebertretung des Stempelgesetzes, andererseits (wegen der Notizen) wegen Schädigung des Postärars notioniert. Diesen den österreichischen Buchhandel nicht nur schädigenden, sondern in seinem Verkehr vollkommen hemmenden Eingriff nach Möglichkeit abzuwehren, hat der Verein der österreichisch-ungarischen Buchhändler unternommen.«